Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss
Nr. **16/45/03G**
Vom **09.11.2016**
P160286

Kantonale Volksinitiative "für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)“

16.0286.02, Ratschlag des RR vom 07.09.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0286.02 vom 30. August 2016, beschliesst:

I. Ausformulierung der Initiative
Im Sinne einer ausformulierten Vorlage zu der von 3‘142 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 8. Juni 2016 an den Regierungsrat überwiesenen, unformulierten kantonalen Volksinitiative „für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)“ mit folgendem Wortlaut

> „Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:
> Der Kanton Basel-Stadt richtet ergänzend zum im Teilrichtplan Velo beschlossenen Routennetz einen auffällig markierten Veloring ein. Auf diesem fahren Velofahrerinnen und Velofahrer sicher und haben genügend Platz zum gefahrlosen Überholen. Soweit mit den bundesrechtlichen Vorschriften zu vereinbaren, sind sie an Kreuzungen vortrittsberechtigt und dürfen in Anlehnung an den internationalen Standard „Fahrradstrasse“ zu zweit nebeneinander fahren. An Kreuzungen mit öffentlichem Verkehr oder mit starkem Motorfahrzeugverkehr (mehr als 20‘000 Fahrzeuge pro Werktag) kann von der Vortrittsberechtigung abgewichen werden. Der Veloring verbindet folgende Orte lückenlos: Dreirosenbrücke (Novartis), Kannenfeldplatz, Sportanlagen Schützenmatte, Zollisteg (neu), Bahnhof SBB Süd, St. Alban-Tor, Sevogelsteg (neu), Wettstein (Roche), Erlenmatt, Dreirosenbrücke (Novartis). Die Anbindung des Velorings an bestehende Velorouten wird optimal gestaltet. Für die Planung und Erstellung des Velorings wird ein Kredit von 25 Millionen Franken bewilligt (exklusiv Sevogelsteg). Mit Ausnahme des Sevogelstegs ist der Veloring innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative einzurichten. Bis zur Erstellung des Sevogelstegs ist der Ring möglichst direkt über bestehende Brücken zu schliessen.“

wird beschlossen:

1. Es wird ein Gesamtbetrag von Fr. 25‘000‘000 bewilligt für die Gesamtkoordination, Planung, Projektierung und Umsetzung des Velorings exklusive der Sevogelbrücke als sichere, vortrittsberechtigte und lückenlosen ringförmige Verbindung unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:
   - Fr. 1‘500‘000 als Ausgabenbewilligung für die Gesamtkoordination und Planung von Massnahmen sowie für die Durchführung eines Wettbewerbs zur Zollibrücke zur Umsetzung des Velorings zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Planungspauschale
   - Fr. 1‘000‘000 als Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Massnahmen auf dem Veloring mit Kosten unter Fr. 300‘000 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, „Förderung Langsamverkehr“
   - Fr. 22‘500‘000 als Rahmenausgabenbewilligung für die Projektierung und Umsetzung von Massnahmen auf dem Veloring mit Kosten über Fr. 300‘000 zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Investitionsbereich 1 „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“

II. Weitere Behandlung

2. Die ausformulierte Vorlage zur kantonalen Volksinitiative „für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)“ ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit Empfehlung auf Annahme vorzulegen.

   Bei Annahme der ausformulierten Vorlage wird Beschluss 1 sofort wirksam. Sollte das Initiativbegehren zurückgezogen werden, ist der Ausgabenbeschluss nochmals zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

III Rechtsmittelbelehrung

Gemäss dem Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) gilt Folgendes:
§ 22a. *Beschwerde an das Verfassungsgericht wegen Missachtung der Anliegen der Initiative*
[1] Eine vom Grossen Rat gemäss § 21 Abs. 2 Satz 1 oder gemäss § 22 Abs. 1 ausgearbeitete Vorlage kann wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.
[2] Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.
[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.